



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf. gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 22. Jänner 1998, GZ. 100/0058532/97-5, betreffend Aussetzung der Vollziehung gemäß Artikel 244 Zollkodex (ZK) i.V.m. § 212a Bundesabgabenordnung (BAO), entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 24. November 1997, Zahl: 100/0058532/97-4 wurde der Antrag der Bf. auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 7. Oktober 1997, Zahl: 100/VV/0058532/2/97 gemäß Art. 244 ZK i.V.m.

§ 212a Bundesabgabenordnung (BAO), als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung, dass die Berufung gegen den Bescheid vom 7. Oktober 1997 mit Berufungsvorentscheidung vom 24. November 1997, Zahl: 100/0058532/97-3 erledigt wurde und somit keine Abgabe mehr vorliege deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt.

Dagegen erhob die Bf. fristgerecht Berufung und führte dazu aus, dass solange noch keine endgültige Entscheidung vorliege, sie sich außer Stande sehe, die mit Entscheidung vom 7. Oktober 1997 vorgeschriebenen Eingangsabgaben zu entrichten.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 22. Januar 1998, Zahl: 100/0058532/97-5 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen, da die für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung maßgebliche, offene Berufung bereits erledigt wurde.

Dagegen legte die Bf. fristgerecht Beschwerde ein, und begründete diese im Wesentlichen damit, dass bei den Entscheidungen in der Sache selbst ihre Rechtsansicht nicht berücksichtigt wurde und sie die ihr vorgeworfene Schuld nicht erkennen kann.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden abgesehen von den Fällen nach Artikel 244 Abs. 2 sofort vollziehbar.

Gemäß Artikel 244 ZK wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt.

Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Diese Sicherheitsleistung braucht jedoch nicht gefordert werden, wenn eine derartige Forderung auf Grund der Lage des Schuldners zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Gemäß Artikel 245 ZK werden die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens von den Mitgliedstaaten erlassen.

Gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (BAO), ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abga-

bepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht oder auf einem Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für die Abgabe angefochten wird.

Es wird sowohl im zweiten Unterabsatz des Artikel 244 ZK die Aussetzung der Vollziehung von einer angefochtenen Entscheidung abhängig gemacht als auch im Absatz 1 des § 212a BAO die Aussetzung der Einhebung von der Erledigung einer Berufung abhängig gemacht.

Grund dieser Bestimmungen ist, dass der Berufungswerber nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels belastet werden darf.

Eine Grundvoraussetzung für das Aussetzungsverfahren ist ein bestehendes Rechtsschutzbedürfnis im Zusammenhang mit einer noch nicht erledigten Berufung gegen die Abgabenschuld .

Ab dem Zeitpunkt der Berufungserledigung kommt eine Bewilligung dieses Aussetzungsantrages nicht mehr in Betracht. (VwGH v. 29. Juni 1995, 94/15/0220, VwGH v. 3. Oktober 1996, 96/16/0200).

Dass die Berufungserledigung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über Antrag auf Aussetzung der Vollziehung schon rechtskräftig ist, fordert das Gesetz für die Ablehnung des Antrages nicht. (VwGH v. 27 März 1996, 93/15/0235).

Wird ein Rechtsbehelf der zweiten Stufe eingelegt, so ist im Zollverfahren seitens der Partei die Stellung eines neuerlichen Aussetzungsantrages nicht ausgeschlossen, worüber mit erstinstanzlichen Bescheid abzusprechen wäre.

Im gegenständlichen Fall war, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung gegen den, den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abweisenden Bescheid, über die Berufung gegen die, diesem Aussetzungsverfahren zugrunde liegende, Abgabenschuld mit Berufungsvorentscheidung abgesprochen worden. Alleine aus diesem Grund kam die Bewilligung des in Rede stehenden Aussetzungsantrages nicht in Betracht.

Im Lichte der o.a. Gesetzesbestimmungen erfolgte daher die bekämpfte Berufungsvorentscheidung zu Recht.

Es erübrigt sich in der Folge weiter auf das Beschwerdevorbringen einzugehen.

Wien, 3. September 2003